



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Netphen

---

der

## **Satzung der Stadt Netphen zur Errichtung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätzen für Fahrräder vom 08.03.2022**

Auf Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 48 Abs. 1, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 04. August 2018 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am 3. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich .....	2
§ 2 Begriffe.....	2
§ 3 Herstellungspflicht.....	2
§ 4 Anzahl der notwendigen KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze .....	2
§ 5 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen .....	3
§ 6 Nachweis durch Zahlung von Ablösebeträgen .....	4
§ 7 Abweichung .....	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten .....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	4
Anlage zu § 4 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze .....	5

## **§ 1** **Grundsätze und Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Netphen.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

## **§ 2** **Begriffe**

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dazu geeignet sind, dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche zu dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (2) Fahrrad-Abstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

## **§ 3** **Herstellungspflicht**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder nach Maßgabe dieser Satzung herzustellen (notwendige Stellplätze).
- (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

## **§ 4** **Anzahl der notwendigen KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in dieser Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, soweit die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Für Kleinstwohnungen unter 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche kann die Anzahl der erforderlichen Stellplätze auf 1 Stellplatz je WE reduziert werden.
- (6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertig gestellten Gebäude in Folge einer Nutzungsänderung oder durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige

Fahrradstellplätze nicht hergestellt zu werden, wenn die Herstellung auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

- (7) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze Bruchteile, ist auf ganze Zahlen ab 0,5 aufzurunden, ansonsten kann abgerundet werden.
- (8) Gefangene Stellplätze werden nicht auf die Anzahl der notwendigen Stellplätze angerechnet.
- (9) Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden. Die Fläche vor einer Garage bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 kann dabei ebenfalls als notwendiger Stellplatz im Sinne des § 3 Satz 1 angerechnet werden, wenn sie die Anforderungen des § 2 erfüllt und der Garagennutzer dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (10) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind 3 Prozent, bei Wohngebäuden nach § 49 Absatz 1 BauO NRW mindestens ein Stellplatz, für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, kann die Bauaufsichtsbehörde die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöhen. Weitergehende Anforderungen nach § 50 BauO NRW 2018 und den §§ 13 und 88 der Sonderbauverordnung NRW vom 02.12.2016 (GV.NRW. 2017 S. 2), zuletzt geändert am 02.08.2019 (GV. NRW. S 488), bleiben unberührt.

## § 5

### **Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen**

- (1) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (2) Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung (zumutbarer Entfernung) davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (3) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Grundstück des Bauvorhabens maximal 100 Meter betragen. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 der Landesbauordnung 2018 unterliegen, ist der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (4) Die Größe der notwendigen Kfz-Stellplätze richtet sich nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der zurzeit geltenden Fassung.
- (5) Fahrrad-Abstellplätze müssen
  1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
  2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  3. einzeln leicht zugänglich sein und
  4. eine Fläche von mindestens 0,75 m x 2,00 m pro Fahrrad zuzüglich der jeweiligen Verkehrsfläche haben.
- (6) Sofern keine vom ADFC empfohlene Fahrradabstellanlage installiert wird, sind je Fahrradabstellplatz eine Breite von 0,75 m und eine Länge von 2,0 m vorzusehen. Die Fläche einschließlich Zugang/Zufahrt ist zu befestigen. Im Falle des Erlasses einer höherrangigen Regelung geht diese der Satzungsregelung vor bzw. ersetzt diese.
- (7) Garagen und Carports müssen bei nicht paralleler Aufstellung zur Verkehrsfläche 5,00 m oder mehr von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.

- (8) Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze obliegt dem Bauherrn.

## **§ 6**

### **Nachweis durch Zahlung von Ablösebeträgen**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag zahlen. Der Richtwert des zu zahlenden Betrages für Kfz-Stellplätze beläuft sich auf 6.000,00 €; für Fahrradabstellplätze auf 1.000,00 €. Entsprechend S.1 ist ein Geldbetrag zu zahlen, soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ist.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden
  1. für die Herstellung zusätzlicher oder Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet,
  2. für die Herstellung von Parkleitsystemen,
  3. für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
  4. für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
  5. für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrags muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Über die Ablösung entscheidet die Stadt.

## **§ 7**

### **Abweichung**

- (1) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können nach Maßgabe des § 69 BauO NRW 2018 zugelassen werden.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 der Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 handelt, wer entgegen § 3 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung der Stadt Netphen zur Errichtung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bauanträge und Anträge in der Genehmigungsfreistellung für Vorhaben (§ 63 BauO NRW 2018), die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingereicht wurden (Stichtag Eingangsdatum), werden nach den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen beurteilt.

#### Anlage zu § 4 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze

	Gebäudeart	Stellplätze	Fahrradabstellplätze
<b>1</b>	<b>Wohngebäude / Wohnheime /Wohnungen in anderen Gebäuden</b>		
<b>1.1</b>	Einfamilienwohnhaus, Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2	2 Stellplätze je Wohnung größer-gleich 60 m <sup>2</sup> ,1 Stellplatz je Wohnung kleiner 60 m <sup>2</sup>	1 Abstellplatz je Wohneinheit
<b>1.2</b>	Mehrfamilienwohnhäuser, Wohngebäude ab Gebäudeklasse 3	2 Stellplätze je Wohnung	
<b>1.3</b>	Ferien- und Wochenendhäuser  Wohnheime	1 Stellplatz je Wohnung	
<b>1.4</b>	Wohnheime für Senioren	1 Stellplatz je 12 Betten, mind. 3 Stellplätze	1 Abstellplatz je 12 Betten
<b>1.5</b>	Wohnheime für Beschäftigte	1 Stellplatz je 5 Betten	1 Abstellplatz je 2 Betten
<b>1.6</b>	Wohnheime für Studierende	1 Stellplatz je 5 Betten	1 Abstellplatz je Bett
<b>1.7</b>	Wohnheime für Menschen mit Beeinträchtigungen	Stellplatz je 5 Betten	1 Abstellplatz je 5 Betten
<b>2.</b>	<b>Geschäftshäuser und Läden</b>		
<b>2.1</b>	Läden zur Nahversorgung bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 35 m <sup>2</sup> VK, mind. 2 Stellplätze je Laden	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> VK
<b>2.2</b>	Sonstige Läden bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche im zentralen Versorgungsbereich (VB)	1 Stellplatz je 35 m <sup>2</sup> VK	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> VK
<b>2.3</b>	Sonstige Läden bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche außerhalb des zentralen VB	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> VK	1 Abstellplatz je 80 m <sup>2</sup> VK
<b>2.4</b>	Verbrauchermärkte/ großflächige Einzelhandelsbetriebe im zentralen VB	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> VK	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> VK
<b>2.5</b>	Verbrauchermärkte/ großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb des zentralen VB	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> VK	1 Abstellplatz je 200 m <sup>2</sup> VK
<b>2.6</b>	Verbrauchermärkte/ großflächige Einzelhandelsbetriebe mit geringem Besucherverkehr	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> VK	1 Abstellplatz je 200 m <sup>2</sup> VK
<b>3.</b>	<b>Büro und Verwaltungsgebäude/-räume und Praxen</b>		
<b>3.1</b>	Verwaltungen und Büros	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3.2</b>	Praxen und Beratungen	1 Stellplatz je 20-40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstellplatz je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>4.</b>	<b>Gaststätten</b>		
		1 Stellplatz je 10 Sitzplätze oder 10 m <sup>2</sup> Stehplatzfläche	Mindestens 2 Abstellplätze sind erforderlich.

	Gebäudeart	Stellplätze	Fahrradabstellplätze
<b>5.</b>	<b>Beherbergungsbetriebe</b>		
5.1	Hotels und Pensionen	1 Stellplatz je 3 Betten	1 Abstellplatz je 15 Betten
5.2	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	1 Abstellplatz je 10 Betten
<b>6.</b>	<b>Versammlungsstätten</b>		
6.1	Schützen-/Mehrzweckhallen	1 Stellplatz je 8 Besucherplätze	1 Abstellplatz je 16 Besucherplätze
6.2	Konzert-/Schauspielhäuser	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze	1 Abstellplatz je 5 Besucherplätze
6.3	Kinos, Aulen	1 Stellplatz je 8 Besucherplätze	1 Abstellplatz je 20 Sitzplätze
6.4	Kirchen, Gemeindehäuser	1 Stellplatz je 30 Besucherplätze	1 Abstellplatz je 15 Sitzplätze
6.5	Nachtlokale jeglicher Art	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze	
6.6	Sonstiges	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze	
<b>7.</b>	<b>Schulen und ähnliche Einrichtungen</b>		
7.1	Kindertageseinrichtungen	2 Stellplätze je Gruppe	1 Abstellplatz je 20 Kinder, mindestens 4 Abstellplätze sind erforderlich.
7.2	Musikschulen etc.	2 Stellplätze je Kurs	1 Abstellplatz je 20 Schülerinnen und Schüler, mindestens 4 Abstellplätze sind erforderlich.
7.3	Grundschule	1 Stellplatz je 20 Schüler	
7.4	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schülerinnen und Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre	1 Abstellplatz je 10 Schülerinnen und Schüler
<b>8.</b>	<b>Pflegeeinrichtungen/Krankenhäuser</b>		
		1 Stellplatz je 6 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Abstellplatz je 25 Betten
<b>9.</b>	<b>Sportanlagen</b>		
9.1	Sport und Turnierhallen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 Abstellplatz je 10 Kfz-Stellplätze, mindestens jedoch 4 Abstellplätze
9.2	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	1 Abstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 30 Besucherplätze
9.3	Tennis/Squashplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	1 Abstellplatz je Spielfeld
9.4	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Garderobenschränke	1 Abstellplatz je 8 Garderobenschränke
9.5	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 Abstellplatz je 30 m <sup>2</sup> Sportfläche
9.6	Sonstige Freizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 15 m <sup>2</sup> Nutz-/Spielfläche	

	Gebäudeart	Stellplätze	Fahrradabstellplätze
9.7	Reitanlagen/ Pensionspferdehaltung	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze/ Boxen	1 Abstellplatz je 10 Pferdeeinstellplätze/ Boxen
<b>10.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
10.1	Produktionsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte	Je 20 Beschäftigte ist 1 Abstellplatz nachzuweisen. Mindestens jedoch 4 Abstellplätze
10.2	Lager- und Ausstellungsflächen	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte	
10.3	Vergnügungsstätten, Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros	1 Stellplatz je 6 m <sup>2</sup> , mind. 3 Stellplätze	1 Abstellplatz je 20 m <sup>2</sup> NF
10.4	Kfz Werkstätten	2 Stellplätze je Wartungs- /Reparaturstand	1 Abstellplatz je 5 Wartungs-/ Reparaturstand
10.5	Kfz Pflegeplätze	1 Stellplatz je Pflegeplatz	
10.6	Kfz Waschstraßen	Stauraum für 5 Kfz	
10.7	SB-Waschplätze	1 zus. Stellplatz für 3 Waschplätze	

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung, die keiner Genehmigung bedarf, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Netphen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

Netphen, 09.03.2022

Wagener, Bürgermeister